

## LES REGATTA 2014-20

### Angaben zu den Förderhöhen – Festlegung der Fördersätze

#### 1. „Standard-Fördersätze“ für LEADER-Projekte:

In der LAG Attersee-Attergau REGATTA gelten für LEADER-Förderprojekte, welche vom Projektauswahlgremium (PAG) positiv bewertet wurden, folgende „Standard-Fördersätze“:

#### Direkt einkommensschaffende Maßnahmen (Direkt wertschöpfende Maßnahmen):

**40 %** für Studien, Konzepte wie auch die Umsetzung eines Projektes (Investitions-, Sach- und Personalkosten)

Einhaltung der ‚de minimis‘-Regel laut Richtlinie verpflichtend. Bei Projekten mit Marktorientierung und Wettbewerbsrelevanz ist zusätzlich zur Projektbeschreibung eine Wirtschaftlichkeitsrechnung (Businessplan) obligatorisch.

#### Nicht direkt einkommensschaffende Maßnahmen (Indirekt wertschöpfende Maßnahmen):

**60 %** für Studien, Konzepte wie auch die Umsetzung eines Projektes (Investitions-, Sach- und Personalkosten)

Bildung (Konzeptionierung und Durchführung, Lernende Regionen und Lebenslanges Lernen) sowie Projekte zu folgenden Querschnittszielen: Jugendliche, Gender/Frauen, Migrantinnen und Migranten, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Klima und Umwelt, Demographie, regionale Kultur und Identität:

**80 %** Förderung für Konzeption, Prozessbegleitung, Bewusstseinsbildung; nicht für investive Maßnahmen

#### Kleinprojekte laut Richtlinie:

**80 %** Förderung

Bei Kleinprojekten ist die Projektkostenuntergrenze mit EUR 1.000,--, die Projektkostenobergrenze mit EUR 5.700,-- festgelegt. Die Einschränkungen hinsichtlich möglicher Projektträgerschaften sind zu beachten. Die LAG oder Gemeinden als Trägerinnen von Kleinprojekten sind dabei nicht vorgesehen.

Die LAG Attersee-Attergau ist bestrebt, die

#### Interregionale und transnationale Kooperationsprojekte:

**80 %** Förderung für Anbahnungsprojekte. Die Umsetzung der Projekte wird mit den jeweils passenden „Standard-Fördersätzen“ gefördert.

*Gemeinsam Segel setzen!*

## 2. Anwendung der „Generalklausel“:

Sofern ein LEADER-Projekt einer Spezialmaßnahme (aus der Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“, einer LE-spezifischen Landesrichtlinie oder direkt aus dem Programm für ländliche Entwicklung) entspricht, werden die Einschränkungen der Spezialmaßnahmen in Bezug auf die Förderintensität angewandt.

## 3. Maximale Förderhöhe bei LEADER-Projekten:

Die maximale Förderhöhe für ein LEADER-Projekt wird mit EUR 150.000,-- begrenzt.

4. Die Festlegung der Förderhöhe kann sich auch auf Teilbereiche eines LEADER-Projektes beschränken, wenn zB einzelne Teilbereiche von einer anderen Förderstelle außerhalb von LEADER gefördert werden (siehe „Generalklausel“) werden könnten oder dem PAG nicht sinnvoll erscheinen.

5. Pro Projekt soll ein einheitlicher Fördersatz für alle Kostenpositionen angewendet werden, zwischen Sach-, Personal- und Investitionskosten wird diesbezüglich nicht unterschieden; bei Zuordnungsproblemen kann ein Projekt geteilt werden.

6. Die Bestimmungen des Beihilfenrechts sind jedenfalls einzuhalten.

7. Die allgemeinen Bestimmungen der Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“ und der entsprechenden Landes-Richtlinie sind jedenfalls einzuhalten.

8. Die Förderhöhe wird im Rahmen der Projektauswahl auf dem zusammenfassenden Ergebnisblatt des PAG eingetragen.

9. Die Fördersätze werden auf der Homepage der LAG mit allen wichtigen und ergänzenden Zusatzinformationen übersichtlich dargestellt.



*Gemeinsam Segel setzen!*